VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/81 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors während des ersten Vierteljahrs 1981 mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 der Kommission (3) sind Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Bereichs Schaf- und Ziegenfleisch im ersten Vierteljahr 1981 mit Ursprung in bestimmten Drittländern erlassen worden, mit denen insbesondere eine Befristung der Erhebung der Einfuhrabschöpfungen bis zum 31. März 1981 vorgesehen ist.

Die aufgrund dieser Regelung erteilten Einfuhrlizenzen haben eine Geltungsdauer von drei Monaten, und diese Lizenzen müssen am 30. Januar 1981 erteilt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 muß geändert werden, um diese Daten in Einklang zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 wird das Datum „31. März 1981" durch „30. April 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 21.